

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hummelsweiler**

Aufgrund von § 58 Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 574) hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Hummelsweiler in der Sitzung am 12.10.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Hummelsweiler und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes (KVwGG) und des Verwaltungsverfahrens- und -

zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	250 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte für 15 Jahre Je Grabbreite	150 Euro
3. Rasenwahlgrab für 25 Jahre	1750 Euro
4. Rasenurnengrab für 15 Jahre	1050 Euro
5. Baumurnengrab für 15 Jahre	1275 Euro
6. Für die zusätzliche Beisetzung	
a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	500 Euro
b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Rasenwahlgrabstätte	550 Euro

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung, sowie weiteren Verwaltungsaufwand 60 Euro

## III. Gebühren für die Bestattung

1. Für eine Erdbestattung 500 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung 500 Euro
3. Für eine Baumbestattung 500 Euro
4. Für die zusätzliche Beisetzung
  - a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte  
500 Euro + 10 Euro pro Jahr des zu verlängernden Nutzungsrechts
  - b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Rasenwahlgrabstätte  
550 Euro + 70 Euro pro Jahr des zu verlängernden Nutzungsrechts

## IV. Gebühren für Auswärtige und Konfessionslose

Für Auswärtige<sup>1</sup> und Konfessionslose wird ein Zuschlag von 50% auf die gesamten Bestattungskosten erhoben.

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2018 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Als auswärtig gelten Mitglieder der evangelischen Kirche oder Mitglieder einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört, aber willentlich nicht im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Hummelsweiler wohnhaft waren.